

Satzung des Familienvereins Groß & Klein Johannesgemeinde e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Familienverein Groß & Klein Johannesgemeinde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 30952 Ronnenberg, Hallerstraße 3.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und materielle Förderung des evangelischen Johanneskindergartens in Empelde sowie des hieran angeschlossenen Familienzentrums Johannesgemeinde Empelde.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Einzug von Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder sowie Sammlung von Sach- und Geldspenden für den Johanneskindergarten sowie das Familienzentrum Johannesgemeinde Empelde, zur Verwirklichung von oben genannten Steuerbegünstigten Zwecken.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Über die Mittelvergabe entscheidet der Vorstand bis zu einem Beitragsrahmen in Höhe von 500,00 EUR je Zweck. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat über die Mittelverwendung auf der nächsten Mitgliederversammlung Auskunft zu geben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
- b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Kosten bei Rückbuchung sind durch das verursachende Mitglied zu tragen.
3. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der vollständige Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Die Kassenprüfung des zurückliegenden Geschäftsjahres ist vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern durchzuführen. Über das Ergebnis wird bei der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand, der mindestens aus dem/der Vorsitzenden und einer weiteren Person (Kassenwart/in), besteht. Die genaue Anzahl der Vorstandspersonen bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Wahl.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht dem Vorstand gem. § 26 BGB angehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die ersten/erste Vorsitzenden/Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung geladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
 - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - e) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers/der Kassenprüferin für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur nächsten Neuwahl weiter,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) Verwendung der Mittel oberhalb von 500,00 EUR, vgl. §2 Nr.6.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Grundes beim Vorstand beantragen,
- b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom für die Sitzung zu bestimmenden Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

- a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- c) Um die kaufmännische Abwicklung einfacher zu gestalten, kann der Kassenwart über das Konto alleine verfügen.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zeitpunkt einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Empelde, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke für den Johanneskindergarten Empelde und das Familienzentrum zu gleichen Teilen zu verwenden hat.

Sollte eine der beiden genannten Einrichtungen nicht mehr bestehen, erhält die bestehende Einrichtung das gesamte Vermögen. Sollten beide Einrichtungen zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, ist das Vermögen für die Kinder- und Jugendarbeit der Johannesgemeinde Empelde zu verwenden.

Empelde, den 06. Juni 2025